

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

15.11.2023

**MERKBLATT**

**Gesuche an den Alkoholzehntel des Kantons Aargau**

---

**1. Grundlagen**

Im Kanton Aargau besteht die Möglichkeit, Beiträge aus dem Alkoholzehntel<sup>1</sup> durch ein Gesuch zu beantragen. Der Alkoholzehntel wird zweckgebunden für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt.

**2. Voraussetzung für die Gesuchstellung**

Der Alkoholzehntel soll zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwendet werden. Gesuche für Beiträge aus dem Alkoholzehntel des Kantons Aargau müssen deswegen einen Bezug zur Sucht und zum Kanton Aargau haben. Sie können für Betriebsbeiträge oder für Projektbeiträge gestellt werden.

**2.1 Gesuche für Betriebsbeiträge**

Ein Gesuch für Betriebsbeiträge kann für **Beiträge an den Grundauftrag einer Institution** gestellt werden. Der jährliche Beitrag ist auf Fr. 30'000.– begrenzt. Pro Gesuch können jährlich wiederkehrende Beiträge für maximal vier Jahre beantragt werden. Ein Gesuch für Betriebsbeiträge kann wiederholt gestellt werden.

Voraussetzungen an die gesuchstellende Institution:

- Die Institution muss im Bereich der Suchthilfe tätig sein (siehe auch Zweckbestimmung des Alkoholzehntels in § 36a Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009).
- Die Tätigkeit der Institution muss der Bevölkerung des Kantons Aargau zugutekommen.
- Die Institution kann lokal, regional und überkantonale tätig sein.
- Die Institution muss gemeinnützig tätig sein.

Ausschlusskriterien:

- Institutionen, die bereits von anderen Stellen des Kantons Aargau Betriebsbeiträge erhalten, werden in der Regel nicht unterstützt.
- Institutionen mit öffentlichem Auftrag in der Suchthilfe werden in der Regel nicht unterstützt.
- Gewinnorientierte Institutionen werden nicht unterstützt.
- Eine rückwirkende Finanzierung ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Der Alkoholzehntel ist der vom Bund an die Kantone ausgeschüttete Anteil am Reinertrag aus der Besteuerung der gebrannten Wasser gemäss Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung und gemäss Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932.

Der Kanton Aargau orientiert sich am [Empfehlungsschreiben](#) der Fachkonferenzen KKBS und VBGF für Gesuche der Strukturfinanzierung (Betriebsbeiträge).

## 2.2 Gesuche für Projektbeiträge

Ein Gesuch für Projektbeiträge kann **einmalig für zeitlich begrenzte Vorhaben mit Innovationscharakter** gestellt werden. Das Gesuch kann für maximal vier Jahre gestellt werden.

Voraussetzungen an das Projekt:

- Das Projekt muss einen Beitrag an die Suchthilfe im Kanton Aargau leisten (siehe auch Zweckbestimmung des Alkoholzehntels in § 36a Abs. 1 GesG).
- Das Projekt muss der Bevölkerung des Kantons Aargau zugutekommen.
- Das Projekt muss zu mindestens einem Drittel durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) und/oder andere Geldgeber finanziert werden.
- Das Projekt muss innovative Massnahmen beinhalten.
- Das Projekt muss einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Ausschlusskriterien:

- Projekte, welche von einer Einzelperson (Privatperson, nicht institutionell eingebunden) umgesetzt werden oder einer Einzelperson zugutekommen, werden nicht unterstützt.
- Projekte, die ausschliesslich Massnahmen zur Errichtung oder zum Unterhalt von Infrastrukturen (z.B. Gebäude, Spiel-/Sportgeräte, Gehwege, technische Anlagen) beinhalten, werden nicht unterstützt.
- Eine rückwirkende Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.
- Projekte mit gewinnorientierten Trägerschaften werden in der Regel nicht finanziert.

## 3. Gesuchereinreichung

Gesuche für Betriebsbeiträge und für Projektbeiträge müssen mit dem entsprechenden Formular termingerecht via online Formular eingereicht werden. Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet.

## 4. Termine und Fristen

Einreichfrist für Gesuche ist der 30. Juni.

Die Gesuche werden durch die Kommission zur Verteilung des Alkoholzehntels geprüft. Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet gestützt auf die fachliche Gesamtbeurteilung und den Verteilvorschlag der Kommission über die Gutheissung der Gesuche.

Der Entscheid wird bis spätestens Ende Jahr kommuniziert.

## 5. Kontakt

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Fachstelle Sucht  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon: 062 835 29 60  
[fachstellesucht@ag.ch](mailto:fachstellesucht@ag.ch)  
[www.ag.ch/alkoholzehntel](http://www.ag.ch/alkoholzehntel)